



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Schule
Az:
Datum: 09.08.2022

2022/228

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	30.08.2022	
Rat der Stadt	01.09.2022	

Betreff

Neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung "Schule Oberwiese" in Waltrop

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stimmt dem Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb der Schule Oberwiese in Waltrop mit Wirkung ab 01.01.2021 (erste Kostenabrechnung rückwirkend für 2021) zwischen der Stadt Waltrop als Schulträger und den Partnerstädten Datteln, Oer-Erkenschwick und Castrop-Rauxel zu.

Kravanja
Bürgermeister

Kleff
Erste Beigeordnete

Eckhardt
Beigeordneter und Kämmerer

Sachverhalt

Die Stadt Waltrop betreibt seit den Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts die Schule Oberwiese als Förderschule mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ an der Recklinghäuser Str. 201 in Waltrop. Ab 1976 gab es hierüber eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemeinsam mit den Städten Castrop-Rauxel, Datteln und Oer-Erkenschwick, die in 1999 noch mal ein Update mit unwesentlichen Änderungen erfahren hat. In der Vereinbarung wurde festgelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler (SuS) dieser vier Städte mit entsprechendem Förderbedarf die Schule Oberwiese besuchen dürfen und die Stadt Waltrop als Schulträger die Kosten des Schulbetriebs in einem genau beschriebenen System nach einem Verteilungsschlüssel, der auf dem SuS-Anteil der vier Städte gründet, jährlich im Nachhinein auf sich und die Partnerstädte umlegt.

Mit Rückwirkung zum 01.01.2021 möchte die Stadt Waltrop nun diese alte Vereinbarung durch eine neue, modernere ersetzen. Sie orientiert sich dabei 1:1 an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die 2018 zum Betrieb der Martin-Luther-King-Schule als Verbundschule für SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Schwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ zwischen denselben vier Städten mit Castrop-Rauxel als Schulträger geschlossen wurde. Ebenfalls geplant ist eine entsprechende Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb der Hans-Christian-Andersen-Schule (Förderschule mit dem Schwerpunkt „Sprache“).

Wesentlicher Unterschied zur „Altvereinbarung“ ist, dass die Partnerstädte sich nicht mehr direkt an den investiven Kosten des Schulbetriebs beteiligen, sondern nach Aktivierung der Anlagen, Gebäude, Wirtschaftsgüter etc. konsumtiv an den Kosten für entsprechende Zinsen und Abschreibungen in den Folgejahren beteiligt werden.

Vorteilhaft ist hierbei einmal, dass die jährlichen Forderungen seitens Waltrop gleichmäßiger ausfallen und nicht etwa durch Jahre ohne nennenswerte Investitionsbeteiligung im Wechsel mit Jahren mit großen Investitionsbeteiligungen gekennzeichnet sind, was die Haushaltsplanung für alle Städte erleichtern dürfte. Um Großmaßnahmen in direktinvestiver Partizipation mit den Partnerstädten durchführen zu können, wurden in der Vergangenheit sogar aufwändige Zusatzvereinbarungen (etwa „Sanierung Oberwiese 2015-2019“) abgeschlossen. Auch diese Notwendigkeit entfielen mit einer neuen, zeitgemäßen Vereinbarung. Weiterhin würden die Partnerstädte (also auch Castrop-Rauxel) nur solange an den Kosten für Abschreibungen (Abnutzungen) beteiligt, wie sie in der Vereinbarung verbleiben; bei Gebäudelaufrufen von fünfzig, sechzig oder mehr Jahren ein deutlicher Vorteil, denn nach alter Regelung (direkte Investitionsbeteiligung) wäre Castrop-Rauxel etwa an einer millionenschweren Baumaßnahme in einem Mal vollständig beteiligt.

Vollständigkeitshalber muss erwähnt werden, dass eine kalkulatorische Verzinsung auf das von der Stadt Waltrop eingebrachte Anlagevermögen berücksichtigt werden würde. Dies würde für 2021 etwa einen Kostenaufwand von rund 1.350 € bei einem Gesamtkostenanteil für Castrop-Rauxel von rund 422.500 € bedeuten.

Die Stadt Waltrop verpflichtet sich, diese neue Form der Abrechnung jährlich vom eigenen Rechnungsprüfungsamt testieren zu lassen. Es wird hierbei insbesondere sichergestellt, dass Waltrop Kosten für Abschreibungen und Zinslasten nur auf solche Investitionen/Anlagevermögen erhebt, die nicht bereits von den Partnerstädten in der Vergangenheit mitfinanziert worden

sind oder auf anzurechnenden Zuweisungen des Landes /Bundes beruhen; das Anlagevermögen der Schule Oberwiese wird also insoweit um entsprechende Sonderposten bereinigt.

Künftig ist mit einer deutlich höheren Belastung aus dem Betrieb von Schulen zu rechnen, entsprechend auch mit einer Steigerung der Umlagen aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zum Betrieb der Schule Oberwiese. Diese Entwicklung ist nicht auf die dargestellte Umstellung der Abrechnungsmodalitäten zurückzuführen, sondern aufgrund der aktuellen Preisentwicklungen zu erwarten.

Mitzeichnung:

Bereich 40	Bereich 20

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Entfällt, vgl. gesonderte Darstellung im Sachverhalt

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2019	2020	2021	2022	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.